

Samtgemeinde Lühe

Tablelle der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte im Bereich der Samtgemeinde Lühe (je nach Betreuungsangebot in den einzelnen Einrichtungen)

Tablelle 1:

Betreuungsform	Entgelt ab dem 01.08.2012 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2013 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2014 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2015 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2016 in € pro Monat
Vormittags (8.00 -12.00 Uhr)	130,00	135,00	140,00	145,00	150,00
Vormittags (8.00 -14.00 Uhr)	190,00	197,50	205,00	212,50	220,00
Nachmittags (13.00 – 17.00 Uhr)	110,00	115,00	120,00	125,00	130,00
Ganztags (8.00 – 16.00 Uhr)	220,00	235,00	250,00	260,00	275,00
Ganztags (8.00 – 17.00 Uhr)	250,00	265,00	280,00	295,00	310,00
Horbetreuung (13.00 – 17.00 Uhr)	130,00	135,00	140,00	145,00	150,00
Sonderöffnungszeiten (je angefangene halbe Stunde)	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00

Beiträge für den Besuch einer Krippe:

Für den Besuch einer Krippe werden je nach dem Betreuungsangebot in den jeweiligen Einrichtungen die gleichen Beiträge gemäß der Tablelle 1 wie für den Besuch einer Kindergartenregelgruppe erhoben.

Kombination Vormittagsbetreuung/ Ganztagsbetreuung

Im Kindergarten Neuenkirchen wird anstelle einer Ganztagsgruppe eine Kombination aus einer Vormittagsbetreuung an drei Tagen/ Woche von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und aus einer Ganztagsbetreuung an zwei Tagen/ Woche von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Hierfür werden entsprechend abgeleitet aus der Tabelle 1 (3/5 Vormittagsbeitrag und 2/5 Ganztagsbeitrag) folgende Beiträge festgesetzt:

Tabelle 2:

Betreuungsform	Entgelt ab dem 01.08.2012 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2013 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2014 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2015 in € pro Monat	Entgelt ab dem 01.08.2016 in € pro Monat
Kombination Vormittags-/ Ganztagsbetreuung (3 x 8.00 bis 14.00 + 2 x 8.00 bis 17.00 Uhr)	214,00	224,50	235,00	245,50	256,00

Anmerkung zur Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr:

Gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 NSchG vorausgeht. Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Der Anspruch besteht für die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich. Für den Besuch einer Ganztagsgruppe mit einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden ist daher auch im letzten Kindergartenjahr ein monatlicher Beitrag zu entrichten, der sich aus der Differenz der monatlichen Beiträge der „Ganztags-9-Stunden-Betreuung“ und der „Ganztags-8-Stunden-Betreuung“ gemäß der Tabelle 1 ergibt. Beiträge für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sind im letzten Kindergartenjahr zu entrichten, wenn hierdurch die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird.